

Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn

vom 29. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), §7 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25.06.1996 und §56 Abs. 1 Bst. a) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

¹Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.

²Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a.) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b.) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c.) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d.) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische

Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

⁴Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

⁵Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2

Einwohnergemeinden ¹Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Schuldirektion diese Aufgabe.

²In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3

Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt und die Fachzahnärztin oder der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (anerkannt gemäss Liste der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend Ziffer 208, 209, 210, 214 und 218 GgV) übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die

Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schuldirektion über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Schuldirektion einen entsprechenden Vertrag ab.
- d) Schulzahnärzte und –ärztinnen sind praktizierende Zahnärzte und –ärztinnen, die sich dem Vertrag über die Durchführung der Schulzahnpflege zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Zahnärztesgesellschaft angeschlossen haben. Sie praktizieren in eigener Praxis oder unter eigenem Namen in einer Kapitalgesellschaft nach Obligationenrecht.
- e) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- f) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

- g) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5

Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. VORBEUGENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN

§ 6

Prophylaxe

¹Die Schuldirektion sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

²Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7

Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.
- c) Die Erziehungsberechtigten können aus den dem Vertrag angeschlossenen Personen einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin wählen.
- d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere

Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schuldirektion gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für diese Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt, eine Fachzahnärztin oder einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäss § 3a, oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind. Übersteigen die Kosten der Behandlung einen vom Fachausschuss Schulzahnpflege festgesetzten Betrag, hat der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Behandlung erfolgt erst, nachdem die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt haben, die nach dem gültigen Zahnarztтарif UV/MV/IV auf sie fallenden Kosten zu übernehmen.
- c) Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin und die Fachzahnärztin oder der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäss § 3a stellen den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung. Die Stadt Solothurn haftet subsidiär für die Behandlungskosten.
- d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten

richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet.

- e) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- f) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- g) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- h) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- i) Die Stadt Solothurn subventioniert nur kieferorthopädische Fälle, die einen gewissen Schweregrad aufweisen. Massgebend sind der Schweregrad 3 und 4 der Empfehlung F Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder -18 Jahre) der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKZS). Für Kostenbeiträge der Gemeinde muss der Schweregrad vor Behandlungsbeginn dokumentiert sein.
- j) Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege müssen durch einen Fachzahnarzt oder eine Fachzahnärztin für Kieferorthopädie (anerkannt gemäss Liste der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend Ziffer 208, 209, 210, 214 und 218) vor Behandlungsbeginn schriftlich bestätigt werden (Formular

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege). Ansonsten entfallen die Kostenbeteiligung und die subsidiäre Haftung.

- k) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. PRIVATSCHULEN

§ 8

Sinngemässe Geltung ¹Kinder und Jugendliche von Privatschulen werden gleich behandelt wie jene, welche die Stadtschulen besuchen. Die Privatschulen schliessen mit einer Schulzahnärztin oder mit einem Schulzahnarzt eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese wird der Einwohnergemeinde zur Kenntnis zugestellt; die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf Ergänzungen verlangen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. FINANZIELLES

§ 9

- Finanzielle Bestimmungen
- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen. Diese werden nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (gemäss Vertrag mit der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn) abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin

oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (gemäss Vertrag mit der Zahnärztegesellschaft der Stadt Solothurn) abgerechnet.

- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten zusätzlichen Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Sozialtarif gemäss Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Über die Anpassung des Sozialtarifs gemäss Anhang I dieses Reglements entscheidet die GRK.
- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt wiederholt ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der

Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses an die Erziehungsberechtigten, aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die subsidiäre Haftung ist in diesem Fall auf die Kosten einer unaufschiebbaren Schmerzbehandlung beschränkt. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10

Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist die Beschwerdekommision der Stadt Solothurn. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide der Beschwerdekommision können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11

Aufhebung bisherigen
Rechts

¹Das Reglement über die Schulzahnpflege sowie der entsprechende Teil des Sozialtarifes der Schulen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996 werden aufgehoben.

²Im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach bisherigem Recht gefällte Verfügungen zum Sozialtarif für das Schuljahr 2020/21 behalten bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 ihre Gültigkeit.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 23. September 2021.

Anhang I

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf das Reglement über Schulzahnpflege der Stadt Solothurn vom 29. Juni 2021, beschliesst:

Gültigkeit hat der Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2021

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet.
- C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

Steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850.—
	steuerbares Einkommen	CHF	48'300.—
	steuerbares Vermögen	CHF	52'000.—
	Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300.—
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	<u>CHF</u>	<u>5'200.—</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500.—
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag	CHF	850.—
davon Selbstbehalt	- <u>CHF</u>	<u>85.—</u>
verbleiben	=CHF	765.—
abzüglich Versicherungsanteil	- <u>CHF</u>	<u>300.—</u>
massgebender Restbetrag	=CHF	465.—
hiervon Gemeindeanteil	=CHF	174.—

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn vom 29. Juni 2021.